

SATZUNG DES „FÖRDERVEREINS DER GEMEINSCHAFTSGRUNDSCHULE VOSENACK IN HÜRTGENWALD e. V.“

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen-"Förderverein der Gemeinschaftsgrundschule Vossenack in Hürtgenwald e. V."
2. Er hat seinen Sitz in Hürtgenwald und soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Düren eingetragen werden.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Förderverein hat ausschließlich die Aufgabe, die schulischen Belange der GGS Vossenack zu fördern und zu unterstützen.
2. Der Verein ist politisch neutral und überkonfessionell. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung 1977 und zwar insbesondere durch Unterstützung und Förderung der GGS Vossenack bei Erfüllung ihrer Aufgaben. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist nicht bezweckt.
3. Ein Rechtsanspruch auf Leistungen des Vereins besteht nicht und wird auch nicht durch wiederholte oder regelmäßige Leistungen erworben. Die Leistungen des Vereins erfolgen vielmehr freiwillig und unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs.
4. Alle Einnahmen des Vereins einschließlich etwaiger Gewinne dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden. Das Vermögen ist sicher und zinsgünstig anzulegen. Anlage und Verwaltung ist Sache des Vorstands.
5. Vereinsmitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Tätigkeit in den Vereinsorganen wird ehrenamtlich ohne Vergütung ausgeübt. Auch bei Ausscheiden aus dem Verein und bei dessen Auflösung haben die Mitglieder keine Ansprüche auf Erstattung von Leistungen jeglicher Art oder Beteiligung am Vereinsvermögen und seinen Erträgen. Bei Auflösung des Vereins fällt das Restvermögen an die Gemeinde Hürtgenwald mit der Auflage, daß es ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke oder - sofern dies nicht möglich ist - für Zwecke der gemeinnützigen Jugendpflege zu verwenden ist.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Jugendliche können die Mitgliedschaft mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten erwerben.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Er entscheidet über die Aufnahme. Die Bewerber erkennen die Satzung an.
3. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung durch den Vorstand nach Eintragung in die Mitgliederliste. Sie endet
 - a. durch Tod.
 - b. durch schriftliche Kündigung beim Vorstand bis zum 30. 9. eines Jahres zum Ende des Kalenderjahres.
 - c. durch Vorstandsbeschluß, wenn das Mitglied den Zwecken des Vereins zuwiderhandelt.
 - d. bei Beitragsrückstand von mehr als 15 Monate nach Fälligkeit gem. § 4. Abs. 2 der Satzung. Bei einer Beendigung steht der eingezahlte Betrag dem Verein zur Verfügung.

§ 4 **Mitgliedsbeitrag**

1. Die Mitglieder zahlen einen freiwilligen Jahresbeitrag. Er muß jedoch mindestens 6,00 Euro betragen.
2. Der Mitgliedsbeitrag ist innerhalb von 4 Wochen nach Beginn des Geschäftsjahres bzw. nach Aufnahme eines Mitgliedes zu entrichten.
3. Der Mitgliedsbeitrag wird durch Einzugsermächtigung erhoben.

§ 5 **Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 **Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus den Mitgliedern des Vereins nach § 3. Abs. 1 der Satzung.
2. Die Mitgliederversammlung wird einberufen
 - a. auf Beschluß des Vorstands, jedoch mindestens einmal im Jahr als Jahreshauptversammlung,
 - b. auf Verlangen von mindestens einem Drittel aller Mitglieder.
3. Die Einladung muß schriftlich mindestens zehn Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung erfolgen.
4. Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung umfaßt folgende Punkte:
 - a. Verlesen und Genehmigung der Niederschrift der letzten Versammlung.
 - b. Jahresbericht des Vorstandes.
 - c. Bericht der Kassenprüfer.
 - d. Entlastung des Vorstandes.
 - e. fällige Neuwahlen.
 - f. Anträge der Mitglieder und des Vorstandes.
 - g. Verschiedenes.
5. Anträge an die Mitgliederversammlung sind von den Mitgliedern mindestens fünf Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich dem Vorstand einzureichen.
6. Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Bei Beschlüssen über die Änderung oder Ergänzung der Satzung sowie über die Auflösung des Vereins ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
7. Wahlen müssen geheim durchgeführt werden, wenn dies ein Mitglied beantragt.
8. Über jede Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen. die außer ihm der 1. Vorsitzende unterzeichnet.

§ 7 **Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:

1. die Entgegennahme und Genehmigung der Berichte über die Tätigkeit des Vorstandes und der Kassenprüfer.
2. die Wahl des Vorstandes.
3. die Wahl der Kassenprüfer.
4. die Beschlußfassung über Anträge.

§ 8 **Der Vorstand**

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus sieben natürlichen Personen:
 - a. dem/der Vorsitzenden.
 - b. dem/der zweiten Vorsitzenden.
 - c. dem/der Geschäftsführer(in).
 - d. dem/der Kassierer(in).
 - e. drei Beisitzern/innen.
2. Der geschäftsführende Vorstand, welcher auch Vorstand im Sinne des § 26. Abs. 2 BGB ist, besteht aus den unter 1a. bis 1d. genannten Personen. Je zwei der vorgenannten, worunter immer der Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende sein muß, sind gemeinschaftlich zur Vertretung des Vereins berechtigt.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus, verwaltet das Vereinsvermögen, entscheidet über die Leistungen des Vereins, sowie über Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern.
4. Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt ihm dürfen höchstens zwei Mitglieder des Lehrkollegiums der GGS Vossenack angehören, welche jedoch nicht die Funktion des/der 1. Vorsitzenden oder des/ der Geschäftsführers(in) bekleiden dürfen.
5. An den Vorstandssitzungen nehmen mit beratender Stimme teil:
 - a. der/die Rektor/in der GGS Vossenack oder sein(e)/ihre Vertreter/in.
 - b. der/die Vorsitzende der Schulpflegschaft oder sein(c)/ihre Vertreter/in.
6. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens vier der ordnungsgemäß eingeladenen Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
7. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre, wobei der/die Vorsitzende, der/die Geschäftsführer(in) und der 1. Beisitzer in allen geraden Kalenderjahren, die übrigen Vorstandsmitglieder in den ungeraden Kalenderjahren gewählt werden. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so erfolgt eine Zuwahl durch die Mitgliederversammlung für den Rest der laufenden Amtsperiode.

§ 9 **Kassenprüfer**

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte zwei ehrenamtliche Kassenprüfer/innen für jeweils zwei Jahre. Scheidet ein(e) Kassenprüfer(in) vorzeitig aus, so erfolgt eine Zuwahl durch die Mitgliederversammlung für den Rest der laufenden Amtsperiode.
2. Die Kassenprüfer/innen nehmen jährlich eine Kassenprüfung vor. Dabei hat ihnen der Kassierer jede erforderlich Auskunft zu erteilen und ihnen alle Unterlagen vorzulegen. Die Kassenprüfer/innen berichten der ordentlichen Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung.

§ 10 **Auflösung des Vereins**

1. Der Verein wird aufgelöst
 - a. durch Beschluß der Mitgliederversammlung gemäß §6. Ziffer 6.
 - b. durch Gerichtsbeschluß, wenn die Zahl der Mitglieder unter sieben sinkt.
2. Für den Fall der Auflösung des Vereins werden die Vorstandsmitglieder gemäß § 8. Ziffer 1a. bis 1d. zu Liquidatoren bestellt. Zu ihrer Beschlußfassung ist Einstimmigkeit erforderlich. Ihre Rechte und Pflichten bestimmen sich nach den Vorschriften der §§ 47 ff des BGB. § 2. Ziffer 5 dieser Satzung ist zu beachten.

§ 11 **Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde von der Gründungsversammlung des Vereins am 23. April 1996 beschlossen. Sie tritt in Kraft, sobald der Verein in das Vereinsregister beim Amtsgericht Düren eingetragen ist.

Hürtgenwald-Vossenack, den 23. April 1996

Unterschriften der Gründungsmitglieder
